Inhalt

§ 1 Allgemeines 2
§ 2 Aufbau des Landeskaders 2
Kadervertretung 2
Landeskader 2
Perspektivkader 2
§ 3 Klassifizierung des Landeskaders 3
Fighting 3
Duo-System 3
BJJ/Ne-Waza 3
§ 5 Berufung in den Kader 3
Landeskader 3
Perspektivkader 4
§ 6 Kadertraining 4
Übernachtungskosten 5
Reisekosten 5
§ 7 Teilnahme an Meisterschaften 5
§ 8 Zuschüsse/ Kosten für Wettkämpfe 6
§ 9 Anti-Doping 6
§ 10 Sanktionen 6
§ 11 Inkrafttreten 7

§ 1 Allgemeines

(1) Die Kaderordnung regelt den Kaderbetrieb im JJSA e.V. für das Fighting, BJJ / Newaza und Duo System.

(2) In dieser Ordnung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur eine Form der Personenbezeichnung verwendet. Sie gilt für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 2 Aufbau des Landeskaders

(1) Vom JJSA e.V. werden jeweils ein Landeskader-Bereich Fighting, BJJ/Newaza und Duo-System aufgestellt.

Kadervertretung

(1) Zur Vertretung der Interessen aller Athleten werden ein weiblicher und ein männlicher Kadersprecher bestimmt, die jeweils vom gesamten Kader demokratisch gewählt werden.

(2) Ihre Aufgabe ist es, die Anliegen, Bedürfnisse und Interessen der Kaderathleten gegenüber dem Trainerstab und dem Verband zu vertreten.

(3) Die Kadersprecher handeln in dieser Funktion unabhängig. Der Landestrainer ist nicht berechtigt, den Kadersprechern Aufgaben zu übertragen oder ihnen Weisungen zu erteilen.

Landeskader

(1) Der Landeskader des Ju-Jitsu Verband Sachsen-Anhalt dient der Förderung der leistungsstärksten Athletinnen und Athleten des Verbandes. Ziel ist die gezielte Vorbereitung und Entwicklung von Spitzenathleten auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene.

(2) Die Gesamtzahl der dem Landeskader angehörenden Athleten orientiert sich an einem Richtwert von etwa 30 Athleten. Abweichungen sind im begründeten Einzelfall möglich.

(3) Landeskaderathleten können im Rahmen der Kaderzugehörigkeit mit einer Kaderumlage bzw. einem Eigenanteil an den entstehenden Kosten beteiligt werden. Der Eigenanteil soll in der Regel etwa 10 % der durch den Landesverband für den jeweiligen Athleten erbrachten Leistungen nicht überschreiten.

(4) Werden die aus der Kaderumlage bereitgestellten finanziellen Mittel nicht vollständig ausgeschöpft, sind die verbleibenden Beträge den Athleten anteilig zurückzuerstatten.

Perspektivkader

(1) Der Perspektivkader des Ju-Jitsu Verband Sachsen-Anhalt dient der Förderung von Athletinnen und Athleten mit erkennbarem sportlichem Potenzial. Ziel ist die langfristige Entwicklung leistungsorientierter Nachwuchs- und Aufbauathleten sowie die Vorbereitung auf eine spätere Berufung in den Landeskader.

(2) Die Gesamtzahl der dem Perspektivkader angehörenden Athleten orientiert sich an einem Richtwert von etwa 20 Athleten. Abweichungen sind im begründeten Einzelfall möglich.

(3) Athleten des Perspektivkaders können kostenfrei an den Kadertrainings teilnehmen und erhalten i.d.R. die Startgelder für die Ostdeutsche und Deutsche Meisterschaft. Auf Antrag können weitere Kosten übernommen werden.

(4) Mitglieder des Perspektivkaders können an den Kosten beteiligt werden. (Kaderumlage)

(5) Werden die aus der Kaderumlage bereitgestellten finanziellen Mittel nicht vollständig ausgeschöpft, sind die verbleibenden Beträge den Athleten anteilig zurückzuerstatten.

§ 3 Klassifizierung des Landeskaders

Fighting

(1) Der Landeskader (Fighting) wird gemäß den in der Sportordnung des DJJV festgelegten Klassen eingeteilt.

(2) Angestrebt wird jede Altersklasse mit je einem Athleten pro Gewichtsklasse zu besetzen. In allen Gewichtsklassen kann ein zweiter Kaderplatz vergeben werden, wenn die Leistungen der Athleten eng beieinander liegen. Es besteht keine Pflicht jede Klasse zu besetzen.

Duo-System

(1) Der Landeskader (Duo-System) wird gemäß den in der Sportordnung des DJJV festgelegten Klassen eingeteilt.

(2) Angestrebt ist, dass in jeder Klasse ein Paar aufgestellt wird. In allen Kategorien kann ein zweiter Kaderplatz vergeben werden, wenn die Leistungen der Athleten eng beieinander liegen. Es besteht keine Pflicht jede der aufgeführten Klassen zu besetzen.

BJJ/Ne-Waza

(1) Der Landeskader (BJJ) wird gemäß den in der Sportordnung des DJJV festgelegten Klassen eingeteilt.

(2) Angestrebt wird jede Altersklasse mit je einem Athleten pro Gewichtsklasse zu besetzen. In allen Gewichtsklassen kann ein zweiter Kaderplatz vergeben werden, wenn die Leistungen der Athleten eng beieinander liegen. Es besteht keine Pflicht jede Klasse zu besetzen.

§ 5 Berufung in den Kader

Landeskader

(1) Die Berufung in den Landeskader erfolgt durch den jeweiligen Landestrainer. (Fighting, BJJ / Newaza und Duo-System)

(2) Die Berufung in den Landeskader sollte von vier Wochen nach der Deutschen Meisterschaft der jeweiligen Alters- und Gewichtsklasse erfolgen. Abweichungen sind möglich.

(3) Die Berufung in den Landeskader erfolgt aufgrund folgender Kriterien:

a. Platzierungen
b. Sportmotorische Tests
c. Bei nicht volljährigen Athleten: Einverständniserklärung der Eltern
d. Alter und Trainingsalter
e. Beurteilung durch die Landestrainer
f. Leistungs- und Erfolgsperspektive
g. Zusage der Unterstützung durch den Heimatverein

(4) Die Leistungen und Beurteilungen begründen keinen Rechtsanspruch auf einen Kaderplatz. Die Entscheidung über die Berufung treffen die Landestrainer. Abweichungen vom Leistungs- und Urteilsbefund sind dem Athleten gegenüber auf Anfrage zu begründen. Die getroffene Entscheidung ist dem Vizepräsidenten Leistungssport unverzüglich zu melden.
(5) Vor der Berufung in einen der Kader erfolgt zum ersten Kadertraining ein Leistungstest und sportmotorischer Test. Dieser Test ist von allen Kaderanwärtern zu erfüllen. Begründete Ausnahmen können dazu führen, dass der Test zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird.
(6) Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Berufung ist nicht gegeben.
(7) Die Berufung setzt den Abschluss einer Athletenvereinbarung sowie deren Unterzeichnung gemäß der Rahmenrichtlinie zur Bekämpfung des Dopings der Anti-Doping-Kommission von LSB, DOSB und NADA voraus.
(8) Bevor der Athlet in den Landeskader berufen wird, ist die Befürwortung durch den Verein des Athleten einzuholen. Die Antwort der betroffenen Vereine erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Nominierung.

Perspektivkader

(1) Jeder Verein kann Sportler für den Perspektivkader vorschlagen.
(2) Der Landestrainer kann Sportler ablehnen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz im Perspektivkader. Eine Ablehnung muss auf Anfrage begründet werden. Die getroffene Entscheidung ist dem Vizepräsidenten Leistungssport unverzüglich zu melden.
(3) Es gelten die Absätze 3 bis 8 des Punktes zur Berufung in den Landeskader

§ 6 Kadertraining

(1) Für die Durchführung der Kaderlehrgänge sind die Landestrainer verantwortlich.
(2) Die Kadermitglieder sind zur Teilnahme verpflichtet. Die Teilnahme ist vorher innerhalb der Meldefrist durch den Athleten über die Plattform Phönix II digital anzumelden, um eine optimale Planung gewährleisten zu können.
(3) Die dreimalige Teilnahme an einem Kadertraining in einem Jahr wird dem Athleten mit einem Landeslehrgang Technik durch den Vizepräsidenten Leistungssport bestätigt. Die Eintragung des Lehrgangs ist vom Athleten selbst zu initiieren und wird nach Prüfung der Anwesenheitsliste durch den VP-Leistungssport durchgeführt.
(4) Das Fernbleiben vom Kadertraining ist in jedem Fall zu entschuldigen und frühestmöglich mitzuteilen. Entschuldigungen sind dem Landestrainerteam oder dem Vizepräsidenten Leistungssport spätestens eine Woche vor der Maßnahme vorzulegen. Nur in nachweislich unabweisbaren Ausnahmefällen ist eine kurzfristigere Entschuldigung zulässig; diese ist unverzüglich nachzureichen.
Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheiden die Landestrainer in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten Leistungssport. Wird eine Entschuldigung nicht anerkannt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt; der Athlet ist hierüber zu informieren.
Unentschuldigtes Fernbleiben kann zum sofortigen Ausschluss aus dem Landeskader führen. Wiederholtes unentschuldigtes Fehlen kann ebenfalls zum Ausschluss aus dem Landeskader führen.
(5) Für Bundeskaderathleten gilt für die Teilnahme eine gesonderte Regel. Sollte ein Landeskadertraining eine Woche vor oder nach einer Bundeskadermaßnahme

stattfinden gilt dies als Entschuldigungsgrund. Die Athleten sind dennoch verpflichtet sich bei den Landestrainern abzumelden.

(6) Die Teilnahme an Kadertraining ist auch für Nicht- Kadermitglieder möglich. Zur besseren Organisation müssen sich diese Sportler über die Phönix II Plattform innerhalb der Meldefrist digital anmelden und die Landestrainer entsprechend vorher telefonisch oder über gängige Kommunikationsmittel zu informieren.

Übernachtungskosten

(1) Notwendige Übernachtungen und Verpflegungen für Kadertrainings werden i. d. R. durch den Vizepräsidenten Leistungssport, der Geschäftsstelle sowie den Landestrainern organisiert. Für Landeskaderathleten entstehen diesbezüglich i. d. R. keine Kosten. Sollte dies im Ausnahmefall nicht zutreffen, ist dies durch den Vizepräsidenten Leistungssport und den Landestrainer zeitnah mit dem betreffenden Kaderathleten individuell zu klären und mit diesem ein Abrechnungsmodus festzulegen.

Reisekosten

(1) Für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder alternativen Transportmitteln werden die Fahrtkosten gegen Vorlage eines Belegs zu 100 % erstattet.

(2) Für Fahrten mit dem Privat-PKW erfolgt die Erstattung pauschal pro Kilometer auf Grundlage der besetzten Fahrzeugkapazität. Maßgeblich ist die Anzahl der tatsächlich im Fahrzeug beförderten Kaderathleten:

a. 4 Kaderathleten im Fahrzeug: 0,30 € / km
b. 3 Kaderathleten im Fahrzeug: 0,25 € / km
c. 2 Kaderathleten im Fahrzeug: 0,15 € / km
d. 1 Kaderathlet im Fahrzeug: 0,075 € / km

(3) Bei mehr als 4 Kaderathleten in einem geeigneten Fahrzeug erhöht sich die Vergütung proportional im gleichen Verhältnis (0,075 € je Athlet und km).

(4) Grundlage der Berechnung ist jeweils die kürzeste zumutbare An- und Abfahrtsstrecke.

(5) Abweichungen von dieser Regelung, insbesondere bei Alleinfahrten ohne Mitfahrmöglichkeit oder organisatorisch bedingten Sonderfällen, können im Vorfeld mit dem Vizepräsidenten Leistungssport abgestimmt werden.

(6) Die Nutzung von Mietwagen bedarf einer vorherigen Genehmigung durch den Vizepräsidenten Leistungssport.

§ 7 Teilnahme an Meisterschaften

Die Landestrainer nominieren nach Rücksprache mit dem Vizepräsidenten Leistungssport die Kadermitglieder zu allen offiziellen Meisterschaften des DJJV. Die Kadermitglieder sind verpflichtet, an diesen Meisterschaften teilzunehmen. Dies sind insbesondere:

a) Ostdeutsche Meisterschaft
b) Deutsche Einzelmeisterschaft
c) German Open
d) Ausgewählte Turniere laut Leistungssportplanung des JJSA für das laufende Kalenderjahr

§ 8 Zuschüsse/ Kosten für Wettkämpfe

(1) Der JJSA e.V. übernimmt i.d.R. das Startgeld für alle Kaderathleten folgender Wettkämpfe
   a. Gruppeneinzelmeisterschaft
   b. Deutsche Einzelmeisterschaft
   c. German Open
   d. Deutsche Schülermeisterschaften
   e. Ausgewählte Turniere

(2) Der JJSA e.V. übernimmt i.d.R. die Kosten für Unterbringung und Fahrtkosten für alle Kaderathleten.

(3) Dem Athleten können im begründeten Ausnahmefall ein Eigenanteil in Rechnung gestellt werden.

§ 9 Anti-Doping

(1) Kadermitglieder werden regelmäßig über die Bestimmungen, welche sich gegen den Missbrauch von Dopingmitteln richten, nach den Richtlinien des LSB, DOSB bzw. der NADA belehrt (Lernmodul der ChunkX-App).

(2) Dieses Lernmodul ist von dem Athleten bis zum 01.03. des jeweiligen Kalenderjahres zu erfolgen. Die Landestrainer weisen die Athleten auf diesen Termin zum ersten Kadertraining im Jahr hin. Die Zertifikate werden anschließend online durch die LS-Funktionäre abgerufen und kontrolliert.

§ 10 Sanktionen

(1) Bei Verstößen gegen diese Kaderordnung können der Vizepräsident Leistungssport und die Landestrainer gemeinsam folgende Sanktionen verhängen:
   a. Verwarnung
   b. Streichung von Startgeldern
   c. Streichung von Fahrtkosten und Unterbringungskosten
   d. Streichung sonstiger Förder- und Vergünstigungsleistungen
   e. Entlassung aus dem Kader ohne Sperre
   f. Entlassung aus dem Kader mit befristeter Sperre für eine Wiederaufnahme

(2) Die Entscheidung über Art und Umfang der Sanktion erfolgt im jeweiligen Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Vor der Verhängung von Sanktionen ist dem Athleten die Möglichkeit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Im Falle einer mündlichen Anhörung kann der Athlet einen der beiden Kadersprecher hinzuziehen, der ihn in der Anhörung unterstützt und seine Position darlegen kann.

(4) Gegen Sanktionen gemäß Ziffer 1 kann der betroffene Athlet Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich innerhalb von 2 Wochen zu begründen. In diesem Fall wird die Entscheidung durch das Präsidium erneut geprüft und abschließend bewertet.

(5) Eine Sperre der NADA/WADA, die aus einem Verstoß gegen die Anti- Dopingverordnung erfolgt, hat automatisch eine Entlassung aus dem Kader zur Folge, mit einer Sperre zu Wiederaufnahme, die mindestens so lange andauert, wie die Sperre der NADA/WADA.

§ 11 Inkrafttreten

Die Kaderordnung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Ju-Jitsu Sachsen-Anhalt am 27.06.2026 in Halle beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Revision	Änderung	Datum	Name
0	Erstellung des Dokumentes	12.11.2016	J. Stange
1	Einfügen Absatz §5 (6) b Satz X	10.11.2018	J. Stange
2	generelle Überarbeitung	10.02.2025	K. Zoch
3	Anpassung Sanktionsregelung	22.03.2025	K. Zoch
4	Einführung Perspektivkader. Einführung Kadersprecher. Überarbeitung	12.05.2026	C. Zink